



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

50. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Juni 1996

Nummer 27

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2125	18. 6. 1996	Verordnung über Zuständigkeiten für die Überwachung nach dem Lebensmittelspezialitätengesetz und dem Markengesetz	214
2170	25. 6. 1996	Verordnung über die Regelsätze der Sozialhilfe	214
77	22. 4. 1996	Änderung der Satzung für den Wasserverband Eifel-Rur	214
7831	5. 5. 1996	Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz	215
7832	18. 6. 1996	Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Fleisch- und der Geflügelfleischhygiene	215
91		Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028)	216
		Berichtigung der Bekanntmachung der Genehmigung der 26. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Köln, Kreisfreie Stadt Leverkusen, Erftkreis, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis (Änderung von Darstellungen von Siedlungsbereichen sowie verschiedener Freiraumdarstellungen im rechtsrheinischen Teil der Stadt Köln) vom 22. März 1996 (GV. NW. S. 186)	217

2125

**Verordnung
über Zuständigkeiten für die Überwachung
nach dem Lebensmittelspezialitätengesetz
und dem Markengesetz**

Vom 18. Juni 1996

Auf Grund des § 5 Satz 2 des Lebensmittelspezialitätengesetzes vom 29. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1814), geändert durch Gesetz vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018, 2023), und des § 139 Abs. 2 Satz 3 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 1995 I S. 156), auf Grund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1996 (GV. NW. S. 136), insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags, und auf Grund des § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Stelle nach § 4 Abs. 1 des Lebensmittelspezialitätengesetzes und nach § 134 Abs. 1 des Markengesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd (Landesamt).

§ 2

Die der Landesregierung durch § 5 Satz 2 des Lebensmittelspezialitätengesetzes und § 139 Abs. 2 Satz 3 des Markengesetzes erteilten Ermächtigungen, die erforderlichen Kontrollen zugelassenen privaten Kontrollstellen zu übertragen oder zugelassene private Kontrollstellen bei der Durchführung der Kontrollen zu beteiligen sowie die Voraussetzungen und das Verfahren der Zulassung privater Kontrollstellen zu regeln, werden auf das Landesamt übertragen.

§ 3

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 8 des Lebensmittelspezialitätengesetzes und nach § 145 Abs. 2 des Markengesetzes wird, soweit nicht Bundesbehörden zuständig sind, auf das Landesamt übertragen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Juni 1996

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Johannes Rau

Die Ministerin für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
Bärbel Höhn

– GV. NW. 1996 S. 214.

2170

**Verordnung
über die Regelsätze der Sozialhilfe**

Vom 25. Juni 1996

Aufgrund des § 22 Abs. 3 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes wird verordnet:

§ 1

Für die Zeit vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1997 werden die monatlichen Regelsätze der Sozialhilfe in folgender Höhe festgesetzt:

Für den Haushaltsvorstand	531 DM
Für Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres	
– beim Zusammenleben mit einer Person, die allein für die Pflege und Erziehung sorgt	292 DM
– in den übrigen Fällen	266 DM
Für Haushaltsangehörige vom Beginn des 8. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	345 DM
Für Haushaltsangehörige vom Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres an	478 DM
Für Haushaltsangehörige vom Beginn des 19. Lebensjahres an	425 DM

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Juli 1996 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Juni 1996

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Innenminister
Kniola

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Horstmann

– GV. NW. 1996 S. 214.

77

**Änderung der Satzung
für den Wasserverband Eifel-Rur**

Vom 22. April 1996

Die Verbandsversammlung hat aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 11 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Wasserverband Eifel-Rur (Eifel-Rur-Verbandsgesetz – Eifel-RurVG –) vom 7. Februar 1990 (GV. NW. S. 106), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1995 (GV. NW. S. 248), am 22. 4. 1996 beschlossen, die Satzung für den Wasserverband Eifel-Rur vom 4. Oktober 1993 (GV. NW. S. 976), geändert durch Beschluß der Verbandsversammlung vom 26. Januar 1995 (GV. NW. S. 160), wie folgt zu ändern:

§ 10a ist wie folgt neu einzufügen:

„§ 10a

Haushaltsplan, Wirtschaftsplan
(zu § 22a Eifel-RurVG)

(1) Der Verband führt auf Beschluß der Verbandsversammlung ein kaufmännisches Rechnungswesen nach § 22a Eifel-RurVG ein. Der Vorstand kann die Einführung zeitlich und sachlich den Erfordernissen anpassen.

(2) Soweit diese Satzung in Ergänzung der §§ 22, 23 und 24 Eifel-RurVG nichts Näheres oder Abweichendes regelt, sind die für das kommunale Haushaltsrecht des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden. Im einzelnen sind Abweichungen zulässig, die wegen der Eigenart der Aufgaben des Verbandes notwendig oder zweckmäßig sind. Einzelheiten regelt der Vorstand in einer Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung oder einer Ordnung für die Wirtschaftsführung sowie in einer Revisionsordnung.“

§ 11 wird wie folgt gefaßt:

Die Überschrift des § 11 muß wie folgt gefaßt sein
„Jahresrechnung oder Jahresabschluß;
Rechnungsprüfung“

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Eifel-RurVG gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluß der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende, mit Erlaß des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. Juni 1996, Az: IV C 2 – 53.46.01, gemäß § 11 Abs. 2 Eifel-RurVG genehmigte Satzung sowie der Hinweis nach § 11 Abs. 5 Eifel-RurVG werden hiermit gemäß § 11 Abs. 4 Eifel-RurVG bekanntgemacht.

Düren, den 15. Juni 1996

Der Vorstand
Dr. Böckels

Genehmigung

Gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes über den Wasserverband Eifel-Rur vom 7. Februar 1990 (GV. NW. S. 106), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1995 (GV. NW. S. 248), genehmige ich die von der Verbandsversammlung am 22. 4. 1996 beschlossene Änderung der Satzung für den Wasserverband Eifel-Rur.

Düsseldorf, den 5. Juni 1996

Im Auftrag:
Dr. Friedrich

– GV. NW. 1996 S. 214.

7831

**Verordnung
zur Änderung der Durchführungsverordnung
zum Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz
Vom 5. Mai 1996**

Aufgrund des § 13 Abs. 4 und des § 18 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1984 (GV. NW. S. 754), geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), wird verordnet:

Die Durchführungsverordnung zum Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz vom 3. Juli 1986 (GV. NW. S. 545), geändert durch Verordnung vom 27. April 1990 (GV. NW. S. 279), wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. In § 4 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Darüber hinaus erhält der Vorsitzende des Beirates eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,- DM.“
2. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Die Schätzer (§ 18 AGTierSG-NW) erhalten für ihre Tätigkeit und den damit verbundenen Zeitverlust

eine Vergütung in Höhe von 75,- DM für jede angefangene Stunde und Ersatz ihrer Fahrtkosten nach den für Beamte der Reisekostenstufe B geltenden Vorschriften des Reisekostenrechts des Landes.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Mai 1996

Die Ministerin für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
Bärbel Höhn

– GV. NW. 1996 S. 215.

7832

**Verordnung
über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet
der Fleisch- und der Geflügelfleischhygiene
Vom 18. Juni 1996**

Auf Grund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1996 (GV. NW. S. 136), insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags, sowie auf Grund

des § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186),

wird verordnet:

§ 1

Grundsatz

(1) Zuständige Behörde im Sinne

1. des Fleischhygienegesetzes (FHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3538),
2. der Fleischhygiene-Verordnung (FHV) vom 30. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1678), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. März 1995 (BGBl. I S. 327), und
3. der Fleischkontrolleur-Verordnung (FKV) vom 30. Juni 1992 (BGBl. I S. 1227)

ist die Kreisordnungsbehörde, soweit in den §§ 2 und 3 keine abweichende Regelung getroffen ist.

(2) Zuständige Behörde im Sinne

1. des Geflügelfleischhygienegesetzes (GFHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1982 (BGBl. I S. 993), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3538),
2. der Verordnung über Geflügelfleischkontrolleure (GFIKV) vom 24. Juli 1973 (BGBl. I S. 899), geändert durch Anlage I Kapitel X Sachgebiet F Abschnitt II Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1091),
3. der Geflügelfleischmindestanforderungen-Verordnung (GFMindV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 1976 (BGBl. I S. 3097), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512),
4. der Geflügelfleischausnahme-Verordnung (GFAusV) vom 19. Juli 1976 (BGBl. I S. 1857) und

5. der Geflügelfleischuntersuchungs-Verordnung (GFIUV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1976 (BGBl. I S. 3077), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512), ist die Kreisordnungsbehörde, soweit in den §§ 2 und 3 keine abweichende Regelung getroffen ist.

§ 2

Zuständigkeit des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

(1) Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft ist auf dem Gebiet der Fleischhygiene zuständige Behörde im Sinne von

- § 22e Abs. 2 Nr. 2 FlHG für das vorübergehende Beschränken oder Verboten der Einfuhr oder des Verbringens von Schlachttieren und Fleisch, wenn Tatsachen vorliegen, die zuverlässig darauf schließen lassen, daß das Fleisch geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu gefährden,
- § 22f FlHG für die Zusammenarbeit mit anderen Behörden der Länder und Mitgliedstaaten, mit dem Bundesministerium für Gesundheit sowie der Kommission der Europäischen Gemeinschaft betreffend die Übermittlung von Daten und Auskünften zur Überwachung der Fleischhygiene,
- § 6 FlKV für den Erlass näherer Vorschriften zur Durchführung der Fleischkontrolleur-Verordnung.

(2) Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft ist auf dem Gebiet der Geflügelfleischhygiene zuständige Behörde im Sinne von

- § 32a Abs. 2 Nr. 2 GFlHG für das im Einzelfall vorübergehende Beschränken oder Verboten der Einfuhr oder des sonstigen Verbringens von Geflügelfleisch, wenn Tatsachen vorliegen, die zuverlässig darauf schließen lassen, daß das Geflügelfleisch geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu gefährden,
- § 32b GFlHG für die Zusammenarbeit mit anderen Behörden der Länder und Mitgliedstaaten, mit dem Bundesministerium für Gesundheit sowie der Kommission der Europäischen Gemeinschaft betreffend die Übermittlung von Daten und Auskünften zur Überwachung der Geflügelfleischhygiene,
- § 6 GFlKV für den Erlass näherer Vorschriften zur Durchführung der Geflügelfleischkontrolleur-Verordnung.

§ 3

Zuständigkeiten der Bezirksregierung

(1) Die Bezirksregierung ist auf dem Gebiet des Fleischhygienerechts zuständige Behörde im Sinne von

- § 13 Abs. 2 Satz 1 u. Abs. 3 Satz 1 FlHG für die Zulassungen von Isolierschlachtbetrieben,
- § 16 Abs. 3 Satz 1 FlHG für die Bestimmung der Grenzkontrollstellen im Benehmen mit der zuständigen Oberfinanzdirektion,
- § 21 Abs. 1 Satz 1 FlHG für die Zulassung von Betrieben zur Ausfuhr,
- § 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Anlage 1 Kapitel IV Nr. 3.3 FlHV für die Zulassung von Betrieben, für die Rücknahme und den Widerruf und die Anordnung des Ruhens der Zulassung sowie die entsprechende Mitteilung an das Bundesministerium für Gesundheit,
- Anlage 1 Kapitel III Nr. 2.1, Anlage 4 Kapitel II Nrn. 3.2.2, 3.5, 3.6, 4.4 und 4.5 FlHV für die nähere Anweisung zur Durchführung von Untersuchungen,
- § 3 Abs. 2 und 3 sowie nach § 5 Abs. 2 FlKV für die Ausbildung und Prüfung der Fleischkontrolleure, für die Ausstellung des Befähigungsnachweises und Nachprüfung zum Wiedererwerb des Befähigungsnachweises sowie für die Verkürzung der Lehrgangsdauer im Einzelfall.

(2) Die Bezirksregierung ist auf dem Gebiet des Geflügelfleischhygienerechts zuständige Behörde im Sinne von

- § 4 Abs. 1 und 3 GFlHG für die Zulassung von Schlacht- und Zerlegungsbetrieben und außerhalb dieser gelegenen Gefrier- und Kühleinrichtungen sowie für die Mitteilung dieser Zulassung, des Aufhebens oder des Ruhens der Zulassung an das Bundesministerium für Gesundheit,
- § 24 Abs. 3 GFlHG für die Bestimmung der Grenzkontrollstellen im Benehmen mit der zuständigen Oberfinanzdirektion,
- Anlage 3 Nr. 3 Satz 3 zu § 3 GFlMindV für die Erteilung von Weisungen hinsichtlich der bakteriologischen Untersuchungsverfahren,
- Anlage 1 Abschnitt I Nr. 6, Abschnitt II Nr. 3 Satz 1 GFIUV für nähere Anweisungen zur Durchführung von Untersuchungen,
- § 4 Abs. 1 Nr. 3 u. Abs. 2, § 5 Abs. 2 Nr. 2 GFlKV für die Bestimmung von Geflügelschlachtbetrieben zur Einweisung von Geflügelfleischkontrolleuren in die Untersuchungstätigkeit, für die Prüfung und Ausstellung des Befähigungsnachweises und für die Verkürzung der Lehrgangsdauer im Einzelfall.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 29 Abs. 1 und 2 FlHG, § 18a FlHV und § 40 GFlHG wird auf die Kreisordnungsbehörde übertragen.

§ 5

Schlußvorschrift

(1) Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

- die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Fleischhygienerechts vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 147),
- die Verordnung über die Zuständigkeiten in der Geflügelfleischhygiene vom 23. April 1985 (GV. NW. S. 341).

Düsseldorf, den 18. Juni 1996

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

(L. S.)

Die Ministerin für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
Bärbel Höhn

– GV. NW. 1996 S. 215.

91

Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028)

§ 35a Abs. 1 Satz 2 ist wie folgt zu berichtigen:

„Die Kreuzungsanlagen sind so auszuführen, daß unter Berücksichtigung der überschaubaren Entwicklung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse der Wasserabfluß nicht nachteilig beeinflusst wird.“

– GV. NW. 1996 S. 216.

**Berichtigung
der Bekanntmachung der Genehmigung
der 26. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Köln,
Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Köln,
Kreisfreie Stadt Leverkusen, Erftkreis,
Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis
(Änderung von Darstellungen
von Siedlungsbereichen
sowie verschiedener Freiraumdarstellungen
im rechtsrheinischen Teil der Stadt Köln)
vom 22. März 1996 (GV. NW. S. 186)**

In der Bekanntmachung der Genehmigung der 26. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Köln, Kreisfreie Stadt Leverkusen, Erftkreis, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, muß das Datum im ersten Absatz richtig lauten:

15. 9. 1995.

– GV. NW. 1996 S. 217.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
 zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
 Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
 bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
 Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf
 Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzuwarten. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher
 Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
 möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten
 vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
 Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
 Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
 ISSN 0177-5359